

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Beugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich  
des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der  
humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der  
Expedition, bei unseren Böten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der  
Sonne- und Feiertage für den folgenden Tag.  
Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 12  
Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 210.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,  
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,  
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

57. Jahrgang.

Nr. 251.

Freitag, den 28. Oktober

1910.

### In der Gemeinde Hundshübel ist die Maul- und Klauenseuche

ausgebrochen.

Der Sperrbezirk besteht aus den Gemeinden Hundshübel und Lichtenau und dem  
Gutsbezirk Staatsforstrevier Hundshübel.

Für diesen Sperrbezirk gelten die folgenden Anordnungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine der verfeuchten Gehöfte unterliegen der  
Stallsperrre. Dieselbe Maßregel ist in der Regel für alle Wiederkäuer und Schweine des  
ganzen Sperrbezirks auf so lange anzuordnen, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrank-  
ten Tiere getötet sind und die vorschriftsmäßige Entseuchung erfolgt ist.

Ausnahmen hieron können von der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrat unter  
Zustimmung des Bezirkstierarztes für nicht verfeuchte Gehöfte des Sperrbezirks dann zu-  
gelassen werden, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen (Feldbestellung, Weidegang, Be-  
decken weiblicher Tiere usw.) dringend geboten erscheinen und die Verseuchung sich nur auf  
einige Gehöfte beschränkt.

2. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Klauenvieh nach und aus dem Sperrbezirk,  
das Durchtreiben von Klauenvieh durch ihn und das Aus- oder Verladen von solchem auf  
Eisenbahnstationen des Sperrbezirks ist verboten. Eine Ausnahme hieron kann nach Ge-  
hört des Bezirkstierarztes für höhere Orte geeignetensfalls von der Amtshauptmannschaft  
oder dem Stadtrat zugelassen werden.

3. Fremden unbefugten Personen sowie solchen, welche behufs Ausübung ihres Ge-  
werbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Viehhändlern und Fleischern sowie  
deren Bediensteten, Viehschneidern usw. — ist der Auftritt zu den verfeuchten Gehöften nicht  
zu gestatten. In besonders dringlichen Fällen, z. B. bei Notschlachtungen, ist die Geneh-  
migung der Ortspolizeibehörde einzuhören.

Das Betreten des verfeuchten Gehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine ist  
unter allen Umständen zu verhindern.

4. Verfeuchte Ställe dürfen nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege  
der Tiere beauftragten Personen und von den Tierärzten betreten werden. Alle Personen,  
die sich in verfeuchten Stallungen aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich selbst, ihre Schuh-  
werk und ihre Kleidungsstücke zu reinigen und zu entseuchen, wenn sie das Gehöft verlassen.

5. Dem Besitzer des verfeuchten Gehöfts sowie seinen Dienstboten und Hausgenossen  
ist das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften verboten.

Personen, welche mit der Wartung oder dem Welsen der Tiere betraut sind, ist, so-  
lange die Seuche in dem Gehöft nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchen-  
freier Gehöfte sowie der Besuch von Tanzmusiken oder anderen öffentlichen Festlichkeiten  
verboten.

6. Das Geflügel in den verfeuchten Gehöften ist einzusperren; die Hunde sind fest-  
zulegen.

7. Die Plätze vor den Türen der verfeuchten Ställe und vor den Eingängen der  
verfeuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Stallmilch zu entseuchen.

8. Die Abgabe von roher, nicht abgeschotterter Milch aus verfeuchten Gehöften ist  
verboten.

9. Im Sperrbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Butter-  
milch und Molken nur nach Ablochung abgeben. Der Ablochung ist eine viertelstündige  
Erhitzung auf 90° C gleich zu erachten.

Die zum Milchoberstand in die Molkereien oder zum Rückversand von Magermilch,  
Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der  
Molkerei innen und außen durch heiße Sodalösung gründlich zu reinigen.

10. Der Dünger aus verfeuchten Ställen ist innerhalb des Seuchengehöfts auf  
Haufen zu schichten und, mit nichtverfeuchten Stoffen bedeckt, bis zum Ablauf von drei  
Wochen, vom Tage der Abnahme der Entseuchung der Stallungen und der Tiere gerechnet,  
liegen zu lassen. Hierauf kann der Dünger auf das Feld gefahren werden.

Ausnahmen hieron kann die Ortspolizeibehörde nach Gehört des Bezirkstierarztes unter  
Beachtung von § 62 Absatz 3 der Instruktion zum Reichs-Viehseuchengesetz dann zulassen,  
wenn die Verwendung des Düngers innerhalb des Sperrbezirks erfolgen soll.

Häute von gesallenen oder getöteten Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem  
Zustande aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung  
dieselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des An-  
steckungsstoffes angesehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

11. Nachdem der Bezirkstierarzt das Erlöschen der Seuche festgestellt hat, sind die  
Tiere des Seuchenstalls in der Weise zu entseuchen, daß der Körper und der Schwanz  
sowie die Beine und Klauen vom allem anhaftenden Schmutz gereinigt und die beschmutzten  
Körperteile, insbesondere die Klauen sodann mit warmer 3 prozentiger Sodalösung ge-  
waschen werden.

Der Beobachtungsbezirk besteht aus den dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden  
und Gutsbezirken. Das sind:

Die Gemeinden Lindenau, Bischlau, Albernau, Burkhardtsgrün, Wolfsgrün,  
Muldenthal, Reichenbach, Schönheiderhammer, Schönheide, Neuheide,

Stühzengrün, Rothenkirchen, Bärenwalde, Hartmannsdorf, Johnsgrün und die  
dazugehörigen Gutsbezirke.

Für diesen Beobachtungsbezirk gelten die folgenden Anordnungen:

1. Verboden ist:

- die Ablöschung von Viehmärkten außer für Pferde;
- der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte;
- die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche  
Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtzweck zum Zwecke alsbaldiger Abschlach-  
tung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der  
hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Gehöfts vom Tierarzt untersucht  
und unbedingt der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tier-  
ärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschlachtung der ausgeföhrt  
ten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichstens polizeilich  
zu überwachen.

2. Bei Zunahme der Verseuchung im Sperrbezirk kann von Seiten der Amtshaupt-  
mannschaften und Stadträte für das Beobachtungsgebiet verboten werden:

- die Ablöschung von Wiederkäuern;
- der Durchtrieb von Wiederkäuern und
- das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen, ausgenommen das Krei-  
ben von Gehört im Orte des Besitzers.

3. Im Beobachtungsbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch,  
Buttermilch und Molken nur nach Ablochung abgeben. Der Ablochung ist eine viertelstün-  
dige Erhitzung auf 90° C gleich zu erachten.

Die zum Milchoberstand in die Molkereien oder zum Rückversand von Magermilch, Buttermilch  
oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei  
innen und außen durch heiße Sodalösung gründlich zu reinigen.

Auf die Straßestimmungen in § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes über die Abwehr  
und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 409) und in  
§ 28 der Ausführungsverordnung hierzu vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungs-  
blatt Seite 197) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher haben  
die Durchführung der getroffenen Anordnungen zu überwachen. Insbesondere werden sie  
noch auf die Vorschrift in § 58 der Instruktion vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt  
Seite 357) hingewiesen, wonach von ihnen der Ausbruch der Seuche sowohl in den Orts-  
schaften des Sperrbezirks, wie des Beobachtungsbezirks in ordnungsmäßiger Weise bekannt zu  
machen ist.

Außerdem ist das Seuchengehöft am Haupteingangstor oder an einer sonstigen ge-  
eigneten Stelle in augenscheinlicher und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und  
Klauenseuche“ zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen.  
In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder  
Teile des Ortes zu beschränken.

Schwarzenberg und Zwicke, am 26. Oktober 1910.

Die Königlichen Amtshauptmannschaften.

### Mobiliarversicherung betr.

Die letzten verheerenden Brände, von denen unsere Stadt heimgesucht worden ist,  
haben wiederum viel unversicherte Inventar vernichtet. Diese Tatfrage veranlaßt uns,  
der hiesigen Einwohnerschaft, soweit sie bisher eine Versicherung ihres Mobiliars gegen  
Feuerschäden unterlassen hat, erneut dringlich ans Herz zu legen, ihre bewegliche Habe un-  
verzüglich gegen Brand schäden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Aber auch  
diejenigen Einwohner, die Feuerversicherungen abgeschlossen haben, möchten immer darauf  
Obacht geben, daß die bestehenden Versicherungen bei Ablauf der Vertragszeit stets recht-  
zeitig erneuert werden.

Die heutige umfangreiche Entwicklung des Feuerversicherungswesens ermöglicht fast  
in jedem Falle die Unterbringung einer geplanten Versicherung. Sollten dem Abschluß  
einer beabsichtigten Feuerversicherung von den Versicherungsgesellschaften Schwierigkeiten  
in den Weg gelegt werden, so bitten wir uns davon zu benachrichtigen. Wir sind zur  
Bermittelung jederzeit gern bereit.

Eibenstock, den 20. Oktober 1910.

Der Stadtrat.

Hesse.

Müller.

Öffentliche Gemeinderatssitzung zu Schönheide Freitag, den 28. Oktober

1910, abends 8 Uhr: Ta-  
gesordnung: 1. Geschäftliche Angelegenheiten. 2. Baupolizeiaufgaben. 3. Berichte des  
Verbandsrevitors über Rasseneinsichten und Rechnungsprüfungen. 4. Anschaffung von  
Eimern für konfisierte Fleischteile. 5. Wahl von Mitgliedern für die Steuereinführungskommission. 6. Erhöhung des Kostenbeitrags der Grundstücksbesitzer zur Herstellung er-  
höhter Fußweganlagen. Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

### Das deutsche Kaiserpaar in Brüssel.

Der Kaiser, die Kaiserin, Prinzessin Viktoria Luise, der König und die Königin der Belgier besuchten Mittwoch vormittag die Ausstellung für die alte belgische Kunst im Jubelpark. Die Majestäten fuhren im offenen Bierspanner mit einer Kavallerie-Eskorte und wurden überall freudig begrüßt. Um 12<sup>1/2</sup> Uhr fand im Schloss intimes Frühstück und Marschallstafel statt. Die Sozialisten Brüssels, welche mit öffentlichen Aemtern als Stadtvorordnete, Gemeinderäte usw. betraut sind, hatten sich von sämtlichen Feiern anlässlich des Kaiserbesuches fern. Der Kaiser empfing nachmittags den Prinzen Viktor Napoleon, den Bräutigam der Prinzessin Clemantine, später fand im Rathause der Empfang der deutschen Kaiserfamilie statt. Das Kaiserpaar traf mit Gefolge im geschlossenen Galawagenpunkt halb 4 Uhr vor dem Rathause ein. Das Kaiserpaar wurde auf dem ganzen Wege lebhaft applaudiert. Die Musikkapellen

spielten bei der Vorübersahrt der hohen Herrschaften die deutsche Nationalhymne. Der große Rathausplatz war vollständig durch Truppen abgesperrt, die Fenster der umliegenden Häuser von Büchsenen dicht besetzt, welche das Kaiserpaar durch Schwenken von Hüten und Taschentüchern begrüßten. Inmitten des großen Platzes hatten die Deputationen der Vereine von Brüssel und Umgegend mit ihren Fahnen Aufstellung genommen. Es waren etwa 400 Fahnen zu bemerken, welche bei der Vorbeifahrt des Kaiserpaars gerichtet wurden. Der Kaiser grüßte lebhaft. Nachdem die Front der Delegationen der Vereine passiert war, wurde das Kaiserpaar an der Rathausstreppe von dem Oberbürgermeister und den Schöffen in Galauniform begrüßt. Nach kurzem Handedrad führte Oberbürgermeister May das Kaiserpaar in den großen gotischen Saal, wo ein Konzert zu ihren Ehren veranstaltet wurde. In den Pausen erschien der Kaiser und die übrigen Herrschaften auf dem Balkon, während die unten auf-

gestellten Musikkapellen den Sang an Regit intonierten. Auf die von dem Oberbürgermeister an die hohen Herrschaften gerichtete Begrüßungsrede dankte der Kaiser in französischer Sprache. Die Majestäten trugen sich im Rathause in das goldene Buch der Stadt ein. Die Tatfrage, daß der Kaiser den Trinkspruch am Dienstag in deutscher Sprache gehalten hat, hat bei den Brüsseler Blättern einiges Aufsehen hervorgerufen. Seit der Ankunft der Kaiserin in Brüssel gehen ihr zahlreiche Blumenpenden zu, so daß ihre Gemächer alsbald in einen Blumenhain verwandelt wurden. Ein besonders schönes Blumenarrangement sandten der Herzog und die Herzogin von Arenberg. In den Gemächern der Kaiserin befindet sich das Bild des deutschen Kaiserpaars mit ihren sämtlichen Kindern. Diese Aufmerksamkeit seitens des belgischen Königs paars ist von der Kaiserin mit Dank empfunden worden.